



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 15. März 2016 / Nr. 163

Kantonsforstamt, Waldregionen: Leistungsauftrag Allgemeiner Teil für die Jahre 2016–2019 und Leistungsauftrag Spezieller Teil je Waldregion für das Jahr 2016; Erteilung

Auszug an: Waldregion 1 St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Waldregion 2 Werdenberg-Rheintal, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Waldregion 3 Sargans, Platz 1a, 8887 Mels

Waldregion 4 See, Bitziweidstrasse 5, 8739 Rieden

Waldregion 5 Toggenburg, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel

Staatskanzlei / Finanzdepartement / Volkswirtschaftsdepartement /
Kantonsforstamt

Beilagen: – Leistungsauftrag Allgemeiner Teil für die Jahre 2016–2019
– Leistungsaufträge Spezieller Teil 2016 für die Waldregionen 1, 2, 3, 4, 5

Zugestellt am: 29. März 2016

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

A. Nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) erteilt die Regierung der Waldregion einen Leistungsauftrag. Zur Deckung der Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrags steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung. Der Kantonsrat beschliesst nach Art. 34^{ter} Abs. 2 EG WaG den Globalkredit mit dem Voranschlag bzw. Budget.

B. Den Waldregionen werden zwei Leistungsaufträge erteilt. Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" gilt für alle Waldregionen. Er umschreibt die den Waldregionen übertragenen hoheitlichen Aufgaben und Unterstützungsaufgaben. Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" gilt vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019.

Jede Waldregion erhält einen "Leistungsauftrag Spezieller Teil". Dieser umschreibt Schwerpunkte und Besonderheiten für die einzelnen Waldregionen und legt Leistungsziele und Globalkredit je Jahr fest. Er gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

C. Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" bestimmt die Rahmenvorgaben, die für alle Waldregionen gleich lauten. Der "Leistungsauftrag Spezieller Teil" beschreibt die Aufgabenbereiche, auf welche die Waldregion ihr besonderes Schwergewicht zu legen hat. Zum Beispiel wie viel Schutzwald in einer Waldregion mindestens zu pflegen ist, wie die Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen ist oder bis wann einzelne Waldentwicklungspläne zu



RRB 2016/163

erstellen sind. Die Leistungsziele erlauben es zu messen, ob die genannten Schwerpunkte erreicht worden sind.

D. Die Kosten, die der Waldregion aus der Erfüllung des Leistungsauftrags entstehen, werden nach den Aufwendungen für hoheitliche Aufgaben, Unterstützungsaufgaben und den Waldrat gesondert erfasst. Zur Deckung dieser Kosten steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung. Dieser wird im "Leistungsauftrag Spezieller Teil" ausgewiesen.

Für das Budget 2016 wurde folgender Globalkredit in den Kostenstellen der Waldregionen eingestellt:

– Waldregion 1 St.Gallen	Fr.	1'805'200.–
– Waldregion 2 Werdenberg-Rheintal	Fr.	1'286'500.–
– Waldregion 3 Sargans	Fr.	1'597'700.–
– Waldregion 4 See	Fr.	1'145'000.–
– Waldregion 5 Toggenburg	Fr.	1'743'800.–
Total Globalkredit Waldregionen	Fr.	7'578'200.–
abzüglich Beiträge Gemeinden/Waldeigentümer	Fr.	- 2'985'200.–
Total Kredit Waldregionen netto	Fr.	4'593'000.–

E. Die Globalkredite der Waldregionen 1 bis 5 belaufen sich insgesamt auf 7,578 Mio. Franken gegenüber 7,378 Mio. Franken im Jahr 2015.

Die Regierung erwägt:

1. Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" gilt für die Jahre 2016 bis 2019, der "Leistungsauftrag Spezieller Teil", der auch den Globalkredit je Waldregion und Rechnungsjahr festlegt, gilt für das Jahr 2016.
2. Neben dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden sowie die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer an den Kosten der Waldregionen. Der Kostenschlüssel ist in Art. 33 EG WaG geregelt.

Die Regierung beschliesst:

1. Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" für alle Waldregionen für die Jahre 2016 bis 2019 wird erteilt.
2. Die "Leistungsaufträge Spezieller Teil" für die Leistungsdauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 werden je für die Waldregionen 1 St.Gallen, 2 Werdenberg-Rheintal, 3 Sargans, 4 See und 5 Toggenburg erteilt.





Leistungsauftrag Allgemeiner Teil 2016–2019

für alle Waldregionen

Verbindliche Grundlagen

Die Aufgaben, Leistungen, Finanzierungsmechanismen und Zuständigkeiten sind in den folgenden Rechtserlassen festgehalten:

- Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11);
- Waldziele, von der Regierung erlassen am 13. Oktober 2006.

Gültigkeit

Der "Leistungsauftrag Allgemeiner Teil" gilt für alle Waldregionen. Er umschreibt die den Waldregionen übertragenen hoheitlichen Aufgaben und Unterstützungsaufgaben.

Angelegenheiten im Zusammenhang mit forstlichen Förderprogrammen und mit überregionalem Bezug sind mit dem Kantonsforstamt zu koordinieren. Gleiches gilt für Aufgaben, die gemäss Leistungskatalog¹ Verbundaufgaben sind mit Zuständigkeiten der Waldregionen und des Kantonsforstamtes.

Der vorliegende Leistungsauftrag gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. Die Gültigkeitsdauer ist abgestimmt auf die Laufzeit der Programmvereinbarungen mit dem Bund für die forstlichen Förderprogramme gemäss NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen).

¹ Im Anhang zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Waldgesetz (sGS 651.11) sind die Leistungen aufgeführt.



Aufgaben

Die Waldregionen erfüllen in ihrem Gebiet soweit zutreffend und erforderlich² die folgenden Aufgaben:

Bereich Schutzwald und Schutzbauten:

- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Schutzwaldziele erforderlichen Planung.
- Leitung der Ausführung der notwendigen Schutzwaldpflege.
- Vertretung der kantonalen Schutzwaldstrategie durch Beratung der Leistungserbringer und durch Information.
- Beratung bei forstlichen Schutzbauten und Verbauprojekten.

Bereich Holznutzung:

- Erarbeitung der für die Umsetzung der Waldentwicklungspläne (WEP) erforderlichen Waldbauplanung.
- Förderung der effizienten Holznutzung durch Beratung und Begleitung der Waldeigentümer bei Strukturverbesserungen und überbetrieblicher Zusammenarbeit.
- Vertretung der Holznutzungsziele durch Beratung, Mitarbeit in Organisationen und Information.
- Unterstützung der Holzförderprogramme und –massnahmen durch eigene Mitwirkung (z.B. Mitarbeit in Organisationen und Projekten, welche der Holzförderung dienen).
- Initiierung von Konzepten zur Bildung von kostenoptimierten, marktauglichen und unternehmerisch geführten Betriebsgemeinschaften für die Waldbewirtschaftung sowie für die Vermarktung der Waldprodukte und deren Umsetzung.

Bereich Biodiversität:

- Überwachung der Waldbewirtschaftung hinsichtlich der Vorgaben des Standards für einen naturnahen Waldbau (Waldgesetzgebung, Standortkartierung).
- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Biodiversitätsziele erforderlichen Planung.
- Initiierung, Erarbeitung und Leitung von Projekten zur spezifischen Förderung und Erhaltung prioritärer Arten sowie zur Förderung und Erhaltung spezieller Biotope gemäss den übergeordneten Programmen.

Bereich Öffentlichkeitsarbeit:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses für Wald, Natur und Naturgefahren.
- Information der Öffentlichkeit über die Belange von Wald und Holz und Mitwirkung bei der Holzförderung.
- Koordination mit dem Kantonsforstamt.

Bereich Waldschutz:

- Überwachung der Wälder hinsichtlich Befall durch Schadorganismen.
- Diagnostik bei Befall durch Schadorganismen sowie Anordnung und Überwachung notwendiger Massnahmen in Absprache mit dem Kantonsforstamt.

² Einzelne Aufgaben können beschränkt sein auf Teilflächen (z.B. Schutzwaldpflege ist nur im ausgeschiedenen Schutzwald relevant) oder können abhängig sein von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (z.B. Leiten von Projekten ist nur bei Vorhandensein von Projekten relevant).



- Vertretung der Waldschutzziele bei der Waldbewirtschaftung (insbesondere Waldverjüngung) und in der Holzernte durch Beratung der Akteure und Überwachung der Ausführung.
- Zusammenarbeit mit den Jagdorganen und der Wald-Wild-Lebensraum-Kommission; Koordination durch das Kantonsforstamt.
- Beurteilung der Wildlebensräume in Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
- Überwachung der Anwendung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald und Sicherstellung der Ausbildung für die Erlangung der Anwenderbewilligung.

Bereich Bildung:

- Planung und Organisation von ständiger, anforderungsgerechter Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals.
- Angebot von Praktikumsplätzen für die forstliche Ausbildung (Lehrstellen sind Angelegenheit der Forstbetriebe).
- Zur Verfügung stellen von Mitarbeitern als Instruktoren und Experten in der forstlichen Grundbildung im Kanton St.Gallen.
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen für Waldeigentümer.
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen im Bereich der Umweltbildung und Koordination dieser mit anderen Anbietern.

Bereich Walderhaltung:

- Überwachung der Waldflächenerhaltung.
- Einleitung und Überwachung von Massnahmen bei Übertretungen.
- Vertretung der Waldflächenziele bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben durch Mitarbeit, Beratung und Stellungnahmen.
- Erarbeitung der für die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldentwicklung notwendigen Planung (WEP).
- Initiierung und Begleitung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Vernetzung und der ökologischen Aufwertung (insbesondere Waldränder).

Bereich Freizeit und Erholung:

- Erarbeitung der für eine schonende Wohlfahrtsnutzung des Waldes erforderlichen Planungen und Konzepte.
- Überwachung der Wohlfahrtsnutzung.
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Konfliktfällen und Leitung von Konfliktlösungsprozessen unter Einbezug aller Interessen.
- Initiierung und Betreuung spezieller Projekte zur Förderung des Wald- bzw. Naturverständnisses und der Naturerfahrung.
- Beratung und Unterstützung der Leistungsbezüger und Leistungserbringer in der Bewirtschaftung des Erholungswaldes.

Bereich Wirtschaftlichkeit:

- Beratung und Unterstützung der Waldeigentümer, so dass sie ihre Leistungen nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen können.

Koordination:

- Sicherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen betroffenen und beteiligten Organisationen und Personen.
- Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen im Bereich der Regionalentwicklung.



Leistungsziele

Die konkreten Leistungsziele werden im "Leistungsauftrag Spezieller Teil" je Waldregion festgelegt.

Globalkredit

Für die Erfüllung der Aufgaben steht den Waldregionen ein Globalkredit zur Verfügung. Die Waldregionen sind bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Budgets im Rahmen des Globalkredites frei.

Der Globalkredit wird jährlich festgelegt und im "Leistungsauftrag Spezieller Teil" festgehalten.

Das Kantonsforstamt präzisiert in internen Regelungen einzelne Aufgaben hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum Leistungsauftrag (z.B. Abgrenzung LK2- und LK3-Aufgaben).

Aufgaben in einzelnen Bereichen werden teilweise anderweitig entschädigt oder unterstützt (z.B. im Bereich Bildung: Fort- und Weiterbildung Forstpersonal, Instruktoren- und Expertentätigkeit in der forstlichen Grundbildung, Umweltbildung). Der Globalkredit deckt die nicht anderweitig entschädigten resp. die verbleibenden Kosten ab. Fehlt die Drittfinanzierung, fallen die entsprechenden Aufgaben in diesem Umfang als Bestandteil dieses Leistungsauftrages ausser Betracht.

Die Beiträge von Bund und Kanton an Projekte resp. die öffentlichen Mittel im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen³ fallen nicht unter den Globalkredit. Sie werden separat behandelt.

Berichtswesen

Die Waldregionen erstellen nach den Vorgaben des Kantonsforstamtes einen jährlichen Geschäftsbericht⁴. Dieser gibt Auskunft über:

- a) die Tätigkeiten im Überblick;
- b) die Auswertung der Stundenrapporte;
- c) die Erfüllung der Leistungsziele resp. Abweichungen von diesen;
- d) die Massnahmen zur besseren Zielerreichung;
- e) die Abweichungen vom Globalkredit.

³ Fördersystem des Bundes gemäss NFA

⁴ Konsequenzen mit Auswirkungen auf den Globalkredit können erst mit 1 Jahr Verspätung auf das übernächste Jahr greifen.



Zusammenarbeit

Das Kantonsforstamt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Waldregionen und zwischen den Waldregionen und dem Kantonsforstamt. Die Waldregionen unterstützen diese Zusammenarbeit und nehmen aktiv daran teil.⁵

Die Waldregionen stellen ihr Personal auf Anweisung des Kantonsforstamtes für überregionale Bedürfnisse zur Verfügung.⁶ Die Beanspruchung des Personals der Waldregionen für diese übergeordneten Bedürfnisse ist mit dem Globalkredit abgegolten.

St.Gallen, 15. März 2016

Im Namen der Regierung


Benedikt Würth
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



⁵ Zusammenkünfte Kantonsforstamt mit Waldratspräsidenten und Regionalförstern (1–2 Tage pro Jahr); Bildungs- und Informationsveranstaltungen für Waldräte (ca. 1 Tag pro Jahr); weitere nach Bedarf der Waldregionen.

⁶ Forstkongresse des Kantonsforstamtes mit Teilnahme der Regionalförster (ca. 6 Tage pro Jahr); Informations- und Fortbildungsanlässe des Kantonsforstamtes für Regionalförster und Förster (ca. 2–3 Tage pro Jahr); Mitarbeit Regionalförster in Fachorganisationen (bis ca. 5 Tage pro Jahr).